



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 16. November. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz hierdurch Folgendes:

§ 1. Die Besitzer von Pferden und Rindvieh, sowie diejenigen Personen, denen die Obhut und Aufsicht über Pferde und Rindvieh anvertraut ist, sind verpflichtet, den mit der Ortsviehzählung — Gesetz vom 25. Juni 1875 § 60 und Viehseuchen-Reglement vom 3. März 1876 § 10 — beauftragten Behörden und Personen auf Erfordern wahrheitsgetreue Angaben über ihren Pferde- und Viehbestand zu machen.

§ 2. Wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 11. November 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. von Puttkamer.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 17. November 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 247.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausführung der Pferde- und Rindviehzählung am 9. Dezember 1882.

Auf Grund des § 10 des Viehseuchen-Reglements vom 3. März 1876 (Amtsblatt pro 1876 Stück 12 Nr. 250 Seite 7/74) ist der Tag für die diesjährige Viehzählung zum Zwecke der Vertheilung der Kosten für die mit der Rosskrankheit behafteten Pferde und für das mit der Lungenseuche behaftete Rindvieh im Falle der Widmung auf polizeiliche Anordnung vom Provinzial-Ausschusse auf

Sonnabend, den 9. Dezember cr.

festgesetzt worden.

Unter Verweisung auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 9. November 1876 (Stück 46 Nr. 331) ordne ich auf Grund der Zählungs-Vorschriften hierdurch an, daß in den Städten die Magistrate, in den Gutsbezirken die Gutsvorsteher und in den Landgemeinden die Gemeinde-Vorstände der Zählung sich zu unterziehen haben.

Die Formulare, welche in den nächsten Tagen unter Umschlag zur Absendung kommen werden, sind für die Zählungen in den Jahren 1882 bis einschließlich 1887 bestimmt.

Nachdem die Ortsbevollmächtigten vorher mit dem Zwecke der Zählung bekannt gemacht worden, ist dieselbe bestimmt am 9. Dezember cr. in der Weise zur Ausführung zu bringen, daß die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ganz genau von Haus zu Haus ermittelt und in der Zählungsliste neben dem Vor- und Zunamen, sowie dem Stande der einzelnen Besitzer in der Colonne 1882 eingetragen wird. Für die Richtigkeit der ermittelten Resultate sind die Guts- und Gemeinde-Vorstände verantwortlich.

Die Aufstellung der Listen hat, wie dies bisher geschehen, weiter in duplo stattzufinden, da ein Exemplar für die Gemeinden und Gutsbezirke, das andere Exemplar aber für die Kreisbehörde zum weiteren Gebrauche bestimmt ist.

Zur genauen Beachtung bei der bevorstehenden Viehzählung wird außerdem bemerkt, daß

1) zu zählen und in die Listen aufzunehmen sind:

- a) alle Pferde einschließlich der Fohlen, sowie die Esel, Maulthiere und Maulesel,
- b) alles Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Känder und Kälber, jedoch mit Ausschluß der Kälber unter 14 Tagen),

2) dagegen nicht mitgezählt und in die Liste nicht mit aufgenommen werden sollen:

- a) alle Thiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, wozu aber die im Privateigenthume von Offizieren befindlichen Pferde und die Dienstpferde der Gensdarmen nicht zu rechnen, weshalb auch diese Pferde mit nachzuweisen sind,
- b) alles in Schlachtwiehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh (cfr. § 7 l. c.).

Die in der vorjährigen Liste aufgeführten Besitzer, welche noch Pferde oder Rindvieh besitzen, werden in die neue Liste zu übertragen und außerdem werden alle diejenigen darin einzutragen sein, welche seitdem in den Besitz von Pferden oder Rindvieh gelangt sind.

Die hiernach aufgestellten und richtig aufsummirten Viehverzeichnisse sind demnächst behufs etwaiger Berichtigung 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung müssen durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse bei den betreffenden Stadt-, Guts- und resp. Dorfgemeinde-Vorständen angebracht werden, welche über dieselben zu entscheiden haben. Reklamationen gegen diese Entscheidungen müssen binnen 10 Tagen bei mir angebracht werden.

Sofort nach erfolgter Auslegung, beziehungsweise nach Erledigung der Reklamationen und spätestens bis zum 15. Januar 1883 ist das für die Kreisbehörde bestimmte Exemplar des Verzeichnisses, mit der Bescheinigung der Magisträte, resp. der Guts- und Gemeinde-Vorstände über die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben versehen, an mich zur Prüfung, Feststellung und weiteren Veranlassung einzureichen, wogegen das in den Gemeinden und resp. bei den Gutsvorständen zurückbleiben de Exemplar mit der abgeschlossenen Liste pro 1876 bis 1881 sorgfältig aufzubewahren ist.

Die Herren Gutsvorsteher können die Zählungsliste an den betreffenden Gemeinde-Vorstand abgeben, welcher dieselbe mit der Liste für die Gemeinde hierher zu übersenden hat.

Um Fälligkeitstermine rückständige Listen werden durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises wollen die ordnungsmäßige und rechtzeitige Ausführung der Pferde- und Rindvieh-Zählung überwachen und, soweit sie es dazu für nothwendig halten, örtliche Nachrevisionen abhalten.

Neustadt O.S., den 14. November 1882.

Der königliche Landrath.

Durch die Rescripte der Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen vom 12. August 1873, 29. Juni und 14. August 1882 ist entschieden worden, daß das Auswürfeln bezw. Auspielen von geringfügigen Gegenständen bei Volksfesten und ähnlichen Gelegenheiten, sofern dasselbe gewerbmäßig im Umherziehen betrieben wird, zu den in den §§ 55 und 59 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes zu rechnen ist. Alle Diejenigen, welche das Auspielen geringfügiger Gegenstände fernerhin in oben bezeichneter Weise betreiben wollen, sind daher verpflichtet, einerseits einen Hausirgewerbechein durch Vermittelung des Landrathsamtes zu beantragen, und andererseits in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der betreffenden Ortspolizeibehörde zu dem bezeichneten Gewerbebetriebe einzuholen.

Oppeln, den 16. Oktober 1882.

Königliche Regierung. Graf Zedlitz.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der am 27. d. Mts. in Bauerwitz anberaumte Kram- und Viehmarkt wird erst am **Dinstag, den 5. Dezember d. J.** abgehalten werden.

Oppeln, den 10. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g,

betreffend die Benutzung transportabler Krippen vor den Gasthäusern, sowie die Reinigung der Krippen in den Ställen der Gasthäuser.

Unter Aufhebung meiner Polizei-Verordnung vom 13. Juli d. J. über den vorstehend bezeichneten Gegenstand verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 hiermit unter Zustimmung des Bezirksrathes für den Umfang des ganzen Regierungs-Bezirkles Oppeln, wie folgt:

Ben
stall
Kali
Dün
Betr
zeiti
Ber
Schl
Lau
Wor
Bres
Haut
dieser
Nr. 2
hinfid
Folge
Einjd
meind
gewäh
L
B
pflichtig
Fi
wird n
die zun
Fi
D
steht ih
oder se

§ 1. Den Gastwirthen ist verboten, außerhalb ihrer Stallungen Futtertröge und Vorstellkrippen zur Benutzung für Pferde aufzustellen oder deren Aufstellung zum allgemeinen Gebrauch zu gestatten.

§ 2. Die Gastwirth haben die festen Krippen in den zu Gasthäusern gehörenden öffentlichen Gastställen, sowie die Tränkeimer am ersten und dritten Sonnabende jeden Monats durch Scheuern mit Kali oder Natronlauge zu desinfiziren. Ebenso müssen die Ställe an den gleichen Tagen von allem Dünger befreit und besenrein gemacht, auch mit Chlorkalk ausgestreut werden.

§ 3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften trifft den Gastwirth eine Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark, welcher im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe zu substituiren ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt vier Wochen nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oppeln, den 4. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Indem ich vorstehende Polizei-Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich gleichzeitig die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Amtsvorstände des Kreises, für möglichst umfassende Verbreitung und strengste Durchführung derselben Sorge zu tragen.

Neustadt O.S., den 14. November 1882.

Der Königliche Landrath.

Der Ober-Präsident der Provinz hat mit Erlaß vom 20. d. Mts. — S.-Nr. 8491 — dem Vorstande der Schlesiſchen Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau die jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt, im Laufe der Jahre 1883, in Worten: Eintausend Achthundert Drei und Achtzig bis einschließlich 1887, in Worten: Eintausend Achthundert Sieben und Achtzig zum Besten der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau eine je einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz Schlesien ohne Unterschied der Confession zu veranstalten.

Die vom Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 26. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 248: Betrifft die Klassensteuer-Beranlagung pro 1883/84.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Verfügung vom 6. d. Mts. (Stück 45 Nr. 243) ordne ich hinsichtlich der Klassensteuer-Beranlagung für die Zeit vom 1. April 1883 bis dahin 1884 weiter Folgendes an:

1. Mit den Vorbereitungen für die **Klassensteuer-Einschätzung** ist alsbald vorzugehen und die Einschätzung selbst in der Zeit vom 22. bis 31. Dezember d. J. zur Ausführung zu bringen.

Die Einschätzung ist von Commissionen zu bewirken, welche nach höherer Bestimmung in den Gemeinden und resp. vereinigten Einschätzungs-Bezirken

	bis zu	1,000	Einwohnern	aus	3,
von 1,001	" "	2,000	dto.	"	4,
" 2,001	" "	3,000	dto.	"	5,
" 3,001	" "	4,000	dto.	"	6,
" 4,001	" "	5,000	dto.	"	7,
" 5,001	" "	6,000	dto.	"	8,
" 6,001	" "	8,000	dto.	"	9,
" 8,001	" "	10,000	dto.	"	10,
	über	10,000	dto.	"	12

gewählten Mitgliedern außer dem Vorsitzenden bestehen sollen.

Die Einschätzungs-Commissionen sind **jährlich** neu zu wählen.

Bei der Wahl in den Gemeinden ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten werden.

Für die Ortschaften, wo die Gemeinden und Gutsbezirke zusammen einen Einschätzungs-Bezirk bilden, wird nach Art. II des Gesetzes vom 16. Juni 1875 die Mitgliederzahl der Einschätzungs-Commission auf die zum Bezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Seelenzahl vertheilt.

Für die Gutsbezirke treten die Vorsteher derselben oder deren Stellvertreter in die Commissionen.

Der Umstand, daß dieselben etwa nicht der Klassensteuer, sondern der Einkommensteuer unterliegen, steht ihrem Eintritte in die Commission nicht entgegen. Dem Gutsvorsteher steht aber auch frei, an seine oder seines Stellvertreters Stelle einen Einwohner des betreffenden Einschätzungsbezirks, also nach

Umständen auch einen Einwohner der zu diesem Bezirke gehörigen Gemeinde zum Mitgliede der Kommission zu ernennen.

Desgleichen werden, sofern auf einen Gutsbezirk mehr als ein Mitglied entfällt, das zweite und die ferneren Mitglieder durch den Gutsvorsteher ernannt.

Die Namen der nach Vorstehendem von den Gemeinden zu wählenden und von den Gutsvorstehern zu ernennenden Mitglieder sind dem Vorsitzenden der Kommission anzuzeigen.

Den Vorsitz hat in den Gemeinden, welche für sich allein einen Steuer-Erhebungs-Bezirk bilden, nach § 10a des Gesetzes vom ^{1. Mai 1851} 25. Mai 1873 der **Gemeinde-Vorsteher** zu übernehmen.

Ebenso sind die **Gemeinde-Vorsteher** zu Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen für die aus einem Guts- und einem Gemeindebezirke zusammengesetzten Veranlagungs-Bezirke auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 16. Juni 1875 von der Königlichen Regierung ernannt worden.

Die Berufung der Kommission und die Verpflichtung der Mitglieder durch den Vorsitzenden erfolgt nach Vorschrift des § 10 des Gesetzes vom ^{1. Mai 1851} 25. Mai 1873 und des § 8 der in der Extra-Beilage zum Stück 28 des Kreisblattes pro 1873 veröffentlichten Instruktion des Herrn Finanz-Ministers vom 29. Mai 1873.

Alle bei dem Einschätzungsgeheimnisse beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung der Vermögens-, Einkommens- und sonstigen Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungsgeheimnisse zu ihrer Kenntniß gelangen, unbedingt verpflichtet.

2. Gleichzeitig bei Anfertigung der Einkommens-Nachweisung sind von den Ortsvorständen sämtliche Einwohner der Ortschaft in die Klassensteuer-Rolle zu übertragen, und zwar

- a) in Spalte 4 nur die Namen der Haushaltungs-Vorstände und die Namen der einem Haushalte nicht angehörigen Personen, gleichviel ob sie nach ihrem Einkommen steuerpflichtig sind oder nicht, und
- b) in Spalte 6 die sämtlichen zu einer Haushaltung gehörigen Personen einschließlich des Haushaltungs-Vorstandes **in einer Zahl.**

Die bereits zur klassifizierten Einkommenssteuer veranlagten Personen sind ebenfalls in Spalte 1 bis 7 der Rolle nachzuweisen, nachdem die Eintragung derselben auch in der Einkommens-Nachweisung stattgefunden.

3. Die laufenden Nummern der Rolle und der Einkommens-Nachweisung müssen übereinstimmen.

4. Diejenigen Personen, welche kein Jahres-Einkommen von 420 Mark haben und demzufolge steuerfrei bleiben müssen, sind hinter den Gensiten, bei welchen sie wohnen oder dienen, aufzuführen.

5. Die Einschätzungs-Kommission hat die über die Einkommens-Verhältnisse der Einwohner des Einschätzungs-Bezirks in der Einkommens-Nachweisung eingetragenen Nachrichten sorgfältig zu prüfen, sodann sich der wirklichen Einschätzung nach § 10 des Gesetzes vom ^{1. Mai 1851} 25. Mai 1873 und der §§ 9 und 10

der Instruktion vom 29. Mai 1873 gewissenhaft zu unterziehen und die Steuerstufen vorzuschlagen, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen zu veranlagern sind, resp. die Spalten 8 bis 26 der Rolle und Spalte 31 der Einkommens-Nachweisung auszufüllen.

6. In Spalte 9 der Rolle dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche

- a) das Lebensalter von 16 Jahren noch nicht erreicht haben,
- b) einer steuerpflichtigen Haushaltung als Mitglied nicht angehören, sondern selbstständig zu veranlagern sein würden, wie dies bei elternlosen Waisen oder bei den außerhalb des elterlichen Hauses untergebrachten Kindern vorkommen kann, und
- c) ein selbstständiges Einkommen von 420 bis 660 Mark jährlich beziehen.

Beträgt das Einkommen derselben weniger als 420 Mark, so gehören sie unter die steuerfreien Personen in Spalte 8, übersteigt dagegen ihr Einkommen 660 Mark, so muß die selbstständige Veranlagung nach den allgemeinen Regeln der Höhe des Einkommens entsprechend erfolgen.

7. Die Zahlen in der Rolle sind **getrennt für den Guts- und resp. Gemeinde-Bezirk** aufzunehmen und erst in der Rekapitulation zusammen zu ziehen.

Selbstverständlich sind auch die Gensiten des Guts- und des Gemeindebezirks ebenso, wie in der Einkommens-Nachweisung unter **besonderen** fortlaufenden Nummern aufzuführen.

8. Die Klassensteuer-Rollen sind für das nächste Jahr und bis auf Weiteres **nur einfach** aufzustellen.

9.
der Ei
nition i
unter 2
Au
Nachwe
Angaben
10.
das Per
In
Exempla
Neufsta
Nr. 249
Doppeln
Schulen
Neu
Nr. 250.
Der
aus den
worden,
Monarchi
Kenntniß
Neu
Nr. 251.
Der
den Guts
Neu
Nr. 252.
Nach
Deutsch-
ordneter
daß von
Neu
Nr. 253.
besitzer Fr
Neu
Nr. 254.
Franz M
e
röcke,
jache,
blane
Zum
Kenntniß
Neu
S t e
Patschkau
Doppel

9. Ueber die Einschätzung ist ein besonderes Protokoll anzunehmen, in welchem alle Abweichungen der Einschätzung von dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes und resp. von den bei der Revision der Einkommens-Nachweisungen hier ermittelten Steuerstufen für die einzelnen Censiten unter Anführung der Gründe speziell zu bezeichnen sind.

Auch ist ein entsprechender besonderer Vermerk bei den betreffenden Censiten in der Einkommens-Nachweisung nachzutragen, wobei jedoch eine Beseitigung oder Abänderung der bereits darin befindlichen Angaben nicht stattfinden darf.

10. Bis zum 31. December d. J. sind mir die Klassensteuer-Rolle, die Einkommens-Nachweisung, das Personstands-Register und die Einschätzungs-Behandlung mittelst Berichts einfach einzureichen.

In Betreff der Einkommens-Nachweisung bemerke ich noch, daß gleichfalls nur die Anfertigung eines Exemplares erforderlich ist und es genügt, wenn sich die Ortsvorstände ein Concept davon zurückbehalten.

Neustadt O.S., den 11. November 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 249. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Königlichen Regierung zu Oppeln dem Herrn Pfarrer Tappel zu Ober-Glogau das Lokal-Schul-Inspektorat über die katholischen Schulen zu Hinterdorf und Neysch übertragen worden ist.

Neustadt O.S., den 8. November 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 250. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Der Schornsteinfegermeister Herr Meßner hier selbst, welcher vom 9. Breslauer Wahlkreise, bestehend aus den Kreisen Frankenstein und Münsterberg, zum Abgeordneten in das Haus der Abgeordneten gewählt worden, wird vom 14. d. Mts. ab für die Dauer der Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie vom Schornsteinfegermeister Herrn Lerch hier selbst vertreten werden, was ich hierdurch zur Kenntniß der Einsassen in den zum Mehrbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke bringe.

Neustadt O.S., den 13. November 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 251. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Der Wirthschafts-Inspektor Herr Albert Thiel in Körniz ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Körniz ernannt, bestätigt und heute verpflichtet worden.

Neustadt O.S., den 14. November 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 252. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Nach einer Mittheilung des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes in Reisse ist auf der Bahnstrecke Deutsch-Wette—Ziegenhals—Landesgrenze vom 1. d. Mts. ab die Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung zur Anwendung gekommen, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von einer Aenderung in der seitherigen Bahnbewachung einstweilen noch Abstand genommen worden ist.

Neustadt O.S., den 11. November 1882

Der Königliche Landrath.

Nr. 253. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 8. d. Mts. ein dem Bauergutsbesitzer Franz Gores zu Sinsdorf gehöriges roßkrankes Pferd getödtet worden ist.

Neustadt O.S., den 14. November 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 254. Der Dienstmagd Renate Wagner im Dienste beim Stellenbesitzer und Schwarzviehhändler Franz Wagner zu Schnellewalde sind am 14. d. Mts.:

ein blauer kattunener Stepprock, unten roth besetzt, ein gelber Nattunrock, zwei gedruckte Leinwandröcke, ein rother Barchentrock mit weißen Blümchen, eine rothe Barchentjacke, eine Sammetjacke, ein weiß- und schwarz-wollenes Amischlagetuch, ein schwarzes Tüchel mit rother Kante, eine blaue halbseidene Schürze und ein Paar gestreifte Strümpfe gestohlen worden.

Zum Zwecke der Ermittlung der Diebe und der gestohlenen Sachen wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt O.S., den 15. November 1882.

Der Königliche Landrath.

Dr. von Wittenburg.

S t e c k b r i e f s - E r l e d i g u n g. Der hinter dem Barbiergehülfen Wilhelm Riesner aus Patzkau unterm 19. Oktober 1881 und 18. März 1882 erlassene Steckbrief ist erledigt. N. 301/82.

Oppeln, den 10. November 1882.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt, den 14. November 1882.						Ober-Glogau, den 3. November 1882.						Zülz, den 13. November 1882.					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1.	Weizen	19	64	17	32	15	—	20	—	19	50	19	—	18	82	15	76	12	35
2.	Roggen	14	28	13	69	13	9	13	60	13	20	12	80	14	11	13	76	13	41
3.	Gerste	16	—	15	47	14	93	15	80	15	40	15	—	15	46	13	30	10	13
4.	Hafer	11	60	11	—	10	40	14	—	13	60	13	10	12	—	10	80	9	60
5.	Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbsen	16	66	16	11	15	55	24	—	—	—	—	—	16	66	14	10	13	30
7.	Kartoffeln	4	67	4	34	4	—	4	—	—	—	3	70	—	—	—	—	—	—
8.	Heu	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	7	50	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—

Anzeiger.

Zwangs-Verkauf.

Das der Häuslerfrau Marianna Daniel geb. Peichel in Ottof gehörige Grundstück Nr. 66 Ottof soll im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

am 4. Januar 1883, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4, verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 7 Ar 70 □-Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 18 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung I, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens bis zum Erlaß des Ausschlußurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 4. Januar 1883, Vorm. 10^{1/2} Uhr in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4, von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden.

Neustadt O.S., den 7. November 1882.

Königliches Amts-Gericht.

**Ausgewachsenen Weizen und Roggen
kauft und bittet um bemusterte Offerten
Dom. Stiebendorf.**

Holz-Verkauf.

Königl. Oberförsterei Proskau.

Am Mittwoch, den 22. November cr. werden von Vorm. 10 Uhr ab im Werferth'schen Gasthose hieselbst ausgedoten werden:

400 Rmmtr. Birken-, 3000 Rmmtr. Kiefern- und 1000 Rmmtr. Fichten-Kloben; ferner an Consumenten Kiefern- und Fichten-Bauhölzer III. bis V. Klasse und geringere Brennholzsortimente nach Bedarf.

Der Königliche Oberförster.

Bekanntmachung.

Nachdem ich die hiesige der Majorats Herrschaft Krappitz gehörige Schloßbrauerei pachtweise übernommen habe, erlaube ich die Herren Gast- und Schankwirth, sowie ein geehrtes Publikum mich mit Aufträgen in Bier beehren zu wollen. Mein Bestreben wird es stets sein, ein gutes, trinkbares Bier zu fabriciren.

Schloß-Brauerei Krappitz, im November 1882.

L. Pletz, Bierbrauer.

Holz-Verkauf.

Es sollen im Revier Ewardawa Kreis Neustadt O.S. Mittwoch, den 22. und 29. November d. J. öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung mehrere Hundert Rmmtr. Leibholz, ebensoviel an Knüppel- und Stockholz, wie auch ca. 90 Haufen Stangenholz in ganzer Länge verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen sind.

Ewardawa, den 5. November 1882.

Das Dominium.

empfe
Liere
Hefe
Stoff
Dane
Schit
3 Ar
Behn
sowie
lange
und W
Werfte
und U
Postma
breite
passat
schäfte

Ri

Sonnt

1 Uhr

Häusler

wiß alles

als: eine

Pflüge, 2

Bohnbau

Geschäft

nebst Wie

Am Lc

Inventar

dem beweg

zu entricht

Angebot

heilen in

Deutsch-

R.V.

Maur

Für 2

größere

Wac

mit erhab

Stück

Das große Pelzwaarenlager von M. Boden, Kürschner, Breslau, Ring 35,

Ring 35, grüne Mörseite, parterre, I. und II. Etage, Ring 35,

empfehle seine Herren-Geh- und Reispelze von 75 M., Comptoir-, Haus- und Jagdpelzgröße von 30 M., Litrepelze für Kutscher und Diener von 45 M., Herren-Reispelze von 120 M. an. Für Damen Geh- und Reispelzmäntel nach den neuesten Façons mit echten Seidensammet-, Seidenrips-, Wolkrisp-, und verschiedenen Stoffbezügen mit Pelzfutter und Pelzbesatz von 50 M., Damenpelz-Jacken von 18 M. an. Große Auswahl von Damen-Pelzgarnituren in Zobel und Marder, Nerz, Stunk- und Iltismuffen von 15 M., Waschbär- und Schitelaffen-Muffen von 7,50 M., Feh-, Bisam- und imitirte Stunkmuffen von 6 M., Kinder-Garnituren von 3 M., Fußsäcke und Jagdmuffen 4,50 M. Pelzteppiche von 7,50 M. an. Schlittendecken und verschiedene Pelzmützen. Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugsstoffe, sowie fertiger Pelzbezüge zum Verkauf. Für alle aus meinem Lager bezogenen Gegenstände übernehme Jahre lange Garantie, da sämtliche Sachen meine eigenen Fabricate und keine Handelsartikel sind. Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. Auswahl-Sendungen werden bei ungefährer Preisangabe und Aufgabe von Referenzen ohne Spesenberechnung portofrei zugesandt, dagegen ohne Referenzen nur gegen Postnachnahme und ist der Umtausch jederzeit gestattet. Bei Bestellung von Herrenpelzen bitte als Maas die Rückenbreite und Aermellänge, bei Damenpelzen eine Kleidertaille beifügen, wo ich alsdann die Garantie für gut passend übernehme. Um alle an mich gerichteten Aufträge nach Wunsch ausführen zu können, ersuche meine hochgeschätzte Kundschaft etwaige Bestellungen im eigenen Interesse rechtzeitig aufgeben zu wollen.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.
Ring 35, M. Boden, Kürschner, Breslau, Ring 35.

Verkauf.

Sonntag, den 19. d. Mts., Nachmittags um 1 Uhr sollen aus dem Nachlasse des verstorbenen Häuslers Constantin Mehr zu Deutsch-Rasselwitz alles bewegliche und unbewegliche Inventar als: eine Kuh, ein Kalb, Wagen, Kuhgeschirre, Pflüge, Ruhrhacken, Ackermaschinen, Eggen etc., Wohnhaus mit Stallung und Scheune (für einen Geschäftsmann sich eignend), ca. 15 Morgen Acker nebst Wiesen meistbietend verkauft werden.

Am Tage des Verkaufs ist bei dem unbewegl. Inventar ein Anzahl von $\frac{1}{10}$ der Kaufsumme, bei dem beweglichen Inventar aber der baare Betrag zu entrichten.

Angebote nehmen entgegen, sowie Bescheid ertheilen in diesen Sachen bis zu obigem Tage Deutsch-Rasselwitz, den 12. November 1882.

R. Mehr, Jos. Mehr,
Maurermeister. Fleischer.
B o r m ü n d e r.

Für Domainen, Gutsherrschaften und größere Grundbesitzer empfehle
Wagenschilder aus Zinnguß
mit erhabener Schrift, dauerhaft und rostfrei,
Stück 1 Mark.

J. Weinstein,
Zinngießerei, Leobschütz.

Melbourne 1881. — I. Preis — Silberne Medaille.

Spielwerke

4—200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Castagnetten, Himmelsstimmen, Harfenspiel etc.

Spieldosen

2—16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Etuis, Tabaksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portemonnaies, Stühle etc. Alles mit Musik. Stets das Neueste und Vorzüglichste empfiehlt

J. H. Heller, Bern, (Schweiz.)

Nur directer Bezug garantirt Aechtheit; illustrierte Preislisten sende franco.

100 der schönsten Werke im Betrage von 20,000 Francs kommen unter den Käufern von Spielwerken vom November r. c. bis 30. April 1883 als Prämie zur Vertheilung.

Ich beabsichtige vom 1. Januar ab meine
Schmiede
zu verpachten. **Sobotta in Willkau.**

Das seit vielen Jahren rühmlichst be-
kannte echte

**Ringelhardt-Glöckner'sche
Wund-, Zug- & Heilpflaster*)**
mit dem Stempel: M. Ringelhardt und der
Schutzmarke  auf den Schachteln ist
ärztlich geprüft und wird empfohlen gegen:
Knochenbruch, Krebschäden, Karfunkel,
Drüsen, Flechten, Salzfluß, Frost- und
Brandwunden, Hühneraugen, Entzün-
dungen, überhaupt alle äußerliche Schäden,
Wagenschmerzen, Gicht und Reizen etc.

*) Zu beziehen à Schachtel 50 und 25 Pf.
aus der Ordens-Apothek der barmherzigen
Brüder und der Stadt-Apothek in Neu-
stadt O.S., sowie in den Apotheken in Le-
obschütz, Katscher, Ratibor, Bauerwitz,
Doppeln, Dblau, Krappitz, Kattowitz, Drzesche,
Biskupitz und Gleiwitz.

Zeugnisse liegen daselbst aus.
NB. Es wird gebeten, beim Einkauf obigen
Pflasters genau auf den Stempel und die
geezlich deponirte Schutzmarke zu achten,
da bereits Nachahmungen existiren.

Auktion!

Montag, den 20. d. Mts., Vorm. 10 Uhr
werde ich in meinem Hofe

Kühe, Pferde, Wagen, Schlitten,
1 Flügel und Ackergeräthschaften
meistbietend gegen baare Bezahlung verkaufen.
Casper Wenzler, Schießhausbesitzer
in Zülz.

**Adolf Steiner
Zeitungs-Annoncen-Expedition
Central-Bureau
H a m b u r g.**

Vertreten auf allen Hauptplätzen Europas.
Bermittelt Annoncen für alle politischen und
Fach-Zeitungen der Welt zu **Original-
preisen** ohne Aufschlag und bewilligt als
autorisirter Agent aller Blätter
bei größeren oft wiederholten Insertionen Rabatt.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

Ein Futtermann,
welcher seine Brauchbarkeit durch gute Atteste nach-
weist, findet Unterkommen bei
Erbrichter Irmler in Dittersdorf.

Hochfeine sächsische Tafeläpfel,
in Kisten und Fässern von 50 bis 500 Kilo offerirt
Jos. Krentschker's Wwe.,
Römersdorf Dester.-Schles.

**In meinem Hause ist ein Laden
und Wohnung zu vermieten.
H. Raupach.**

Die in meinem Hause, Ring 12, befindlichen
Schanklocalitäten
sind per April 1883 zu vermieten.
J. Landsberger.

Stoppelfleehen
wird gekauft und zahlt hohe Preise
S. Rosenberger in Grabine bei Zülz.

Für 450 Mark

baar liefere ich frachtfrei u. jeder Bahnstation
ein dauerhaftes u. schön gebautes kreuzsaitiges

Pianino.

Bei Ratenzahlungen coulante Bedingungen.

Fabrik Weidenslaufer,
Berlin NW.

3000 Mark sind zu 5% bei guter Sicherheit
auf ein Haus oder ländl. Grundstück auf lange
Zeit unkündbar zu vergeben.

Näheres in der Redaction d. Blattes.

Durch mich zu vergeben: sofort 900 und 4800
Mk., am 1. Dezember 1800 Mk. und am 1. Jan.
1200 und bald 4800 Mk.

Rosmann, Neustadt O.S., Niederstraße.

Druck und Verlag von H. Raupach.

S
—
Erst
—
Kle
Lau
eine
der
dieser
dem
Aug
Saut
Ucht
stattg
Nr. 2
Efd.
Nr.
1.
2.
3.
G
des Ba
gewiese
zeichn
zur öf
ist, Se
gedach
H